



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Gemeinde Grünheide (Mark)
Der Bürgermeister
Am Markt 1
15537 Grünheide (Mark)

Potsdam, 25. Mai 2018

**Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark)
Nr. 18/01/18 vom 26. April 2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Ihrem an Herrn Minister Schröter gerichteten Schreiben vom 15. Mai 2018 haben Sie den o.g. Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet.

Danach sollen der Landtag und die Landesregierung gebeten werden, zeitnah eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) zu ermöglichen, nach der

1. die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 Abs: 1 Satz 2 KAG in das Ermessen der Gemeinden gestellt wird,
2. § 8 Abs. 4 Satz 7, 2. Halbsatz KAG so geändert wird, dass Zuwendungen Dritter (Fördermittel) nicht auf den von der Gemeinde zu tragenden Anteil, sondern auch auf die Höhe der Beitragspflichtigen angerechnet werden,
3. hilfsweise Beiträge nur erhoben werden, wenn nachweislich wirtschaftliche Vorteile für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen geboten werden und den Gemeinden das Vorliegen der Voraussetzungen überlassen bleibt.

Ich bin gebeten worden, Ihnen für Ihr Schreiben zu danken und Sie zu bitten, der Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) die nachfolgende Stellungnahme aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht zur Kenntnis zuzuleiten.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/089232



zu 1.) Für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen schreiben §§ 127 ff des Baugesetzbuches – BauGB - den Gemeinden zwingend die Erhebung eines Erschließungsbeitrages von den Grundstückseigentümern vor, die durch die Verkehrsanlage Vorteile vermittelt bekommen (Erschließungsbeiträge).

Ob die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für Erweiterungen oder Verbesserungen bestehender Verkehrsanlagen (Ausbau) Beiträge erheben können oder müssen, bleibt gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 BauGB landesrechtlichen Regelungen vorbehalten. Die Länder haben von diesem Gestaltungsrecht in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht.

§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sieht die vorteilsbezogene Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zur anteiligen Deckung des Investitionsbedarfs für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen vor. Nach der bindenden „Soll“-Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG sind die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet, Grundstückseigentümer an den Kosten für Straßenausbaumaßnahmen durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu beteiligen. Damit steht den Kommunen ein verlässliches Finanzierungsinstrument zur Verfügung, das sie in die Lage versetzt, die ihnen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 9a Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz obliegende Straßenausbauaufgabe zu erfüllen. Zudem wird durch die grundsätzliche Beitragserhebungspflicht sichergestellt, dass für alle beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen Beiträge erhoben werden.

Dagegen steht bei einer - wie im übersandten Beschluss der Gemeindevertretung geforderten - Regelung, nach der die Beitragserhebung in das Ermessen der Gemeinde gestellt wird, zu befürchten, dass innerhalb einer Gemeinde einem Teil der Grundstückseigentümer die durch Straßenausbaumaßnahmen der Gemeinde vermittelten grundstücksbezogenen Vorteile unentgeltlich gewährt werden, während andere Grundstückseigentümer zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden, denn bei der Ermessensentscheidung wäre zwangsläufig die jeweilige Haushaltssituation zu berücksichtigen. Dem Rechtsfrieden innerhalb der Gemeinden kann dies nicht zuträglich sein.

Überdies dürften die Gemeindevertretungen bei einer Ermessensregelung einem erheblichen Erwartungsdruck ausgesetzt sein, auf Beitragserhebungen zu verzichten. Der Verzicht auf eine anteilige Beitragsfinanzierung zugunsten von Grundstückseigentümern ginge jedoch zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde und würde dort für andere wichtige Aufgaben fehlen und insoweit kommunalen Gestaltungsspielraum beschränken.

zu 2.) Nach § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG sind auf die jeweilige beitragsfähige Maßnahme bezogene Zuwendungen zunächst zur Deckung des kommunalen Eigenanteils und nur dann, wenn die Zuwendungen höher sind als dieser Gemeindeanteil, zugunsten der Beitragspflichtigen zu verwenden. Diese Vorschrift ist ausdrücklich unter den Vorbehalt einer anderen Bestimmung des Zuwendungsgebers gestellt („soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat“). Das bedeutet, dass das KAG eine Entlastung der Beitragspflichtigen durch Zuwendungen Dritter gar nicht ausschließt. Sie könnte nach dem Wortlaut des Gesetzes stattfinden, wenn die Zuwendung den Gemeindeanteil übersteigt oder wenn es dem Willen des Zuwendenden entspricht.

Soweit es sich bei der Zuwendung um Mittel der öffentlichen Hand – z.B. Fördermittel – handelt, dürfte es allerdings bereits aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften und der jeweiligen Zuwendungs- bzw. Förderrichtlinien unzulässig sein, staatliche Mittel nicht vorrangig den kommunalen Haushalten und damit der Allgemeinheit, sondern stattdessen einzelnen privaten Grundstückseigentümern zu Gute kommen zu lassen.

Ich darf dazu auf Punkt 5.5.2 der Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg 2016) vom 20. April 2016 hinweisen: Danach sind „Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist (zum Beispiel Kostenanteile nach Kreuzungsrecht, Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Baugesetzbuch)“ nicht zuwendungsfähig.

Das bedeutet, dass Zuwendungen nach dieser Richtlinie nicht zur Deckung des auf die Beitragspflichtigen umlagefähigen Aufwands gewährt werden können.

Diese Förderrichtlinien richten sich nach den Vorschriften der LHO, insbesondere § 23 und § 44 und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG). Eine Entlastung der Beitragspflichtigen durch Zuwendungen des Landes kann bereits deshalb nicht in Betracht kommen, weil diese nur als Teilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (höchstens 80 v.H., vgl. Punkt 2.5 VVG) gewährt werden. Der Gemeindeanteil an Investitionskosten für straßenbauliche Maßnahmen kann demnach durch Förderungen des Landes nicht überschritten werden.

Eine Änderung des KAG, wie nach dem o.g. Beschluss gefordert, würde demnach nicht dazu führen, dass durch Fördermittel Beitragspflichtige entlastet werden.

zu 3.) Die einmalige Beteiligung der Anlieger an den Kosten für die genannten straßenbaulichen Investitionsmaßnahmen ist gerechtfertigt, weil die Eigentümer von Grundstücken, die in einer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Verkehrseinrichtung stehen, besonders von deren Inanspruchnahmefähigkeit abhängig sind. Ihnen kommt die Verbesserung oder Erneuerung einer Straße in besonderer Weise zugute. Für eine besondere Vorteilslage ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität von Steuererhebungen vorrangig ein spezielles Entgelt als Gegenleistung zu verlangen (§ 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf). Dem entspricht § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG, in dem der Beitrag als Gegenleistung für den durch die beitragsfähige Maßnahme vermittelten wirtschaftlichen Vorteil bezeichnet wird. Es ist anzunehmen, dass die Forderung, dass es der Gemeinde obliegen soll, das Vorliegen eines nachweislichen wirtschaftlichen Vorteils zu beurteilen, auf einem unzutreffenden Vorteilsbegriff basiert. Darauf lässt auch die Begründung schließen, in der ausgeführt wird, dass es häufig an einem „zählbaren Mehrwert“ mangelt.

Bei dem beitragsrelevanten wirtschaftlichen Vorteil handelt es sich jedoch nicht um einen bezifferbaren Vermögenszuwachs. Vielmehr besteht er bei Straßenausbaumaßnahmen - wie in Literatur und Rechtsprechung einhellig anerkannt - regelmäßig in der besseren verkehrlichen Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke

und bewirkt damit eine Steigerung des Gebrauchswertes des Grundstückes. Er lässt sich nicht zahlenmäßig erfassen, sondern bestimmt sich vielmehr nach der Verwertbarkeit und Ausnutzung des Grundstückes. Daher sollen nach § 8 Abs. 6 Satz 3, 1. Variante KAG bei der Bemessung des Straßenbaubeitrages die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigt werden.

Überdies darf ich darauf hinweisen, dass der aus beitragsfähigen Maßnahmen resultierende Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde selbst für ihre Grundstücke vom beitragsfähigen Aufwand abgesetzt wird. Auch in dieser Hinsicht erfolgt eine Berücksichtigung der jeweiligen Vorteilslagen. Der Gemeindeanteil wird in der Satzung je nach Straßentyp und Teileinrichtung festgelegt. Dabei wird dem Satzungsgeber im Rahmen einer Ober- und Untergrenze ein Einschätzungsspielraum zugebilligt.

Diese satzungsrechtliche Festlegung muss nicht für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Wenn die in der allgemeinen Straßenausbaubeitragssatzung enthaltene Verteilungsregelung der Vorteilslage nicht entspricht, besteht die Möglichkeit, für dieses Abrechnungsgebiet eine Einzelsatzung - ggf. mit einem höheren Gemeindeanteil - zu erlassen. Eine Heraufsetzung des kommunalen Anteils unter Vorteilsgesichtspunkten wäre dabei vom ortsgesetzgeberischen Ermessen gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag